

11-307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 24613

1990 -12- 2 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Haller, Dipl.-Ing. Pawkowicz, Moser und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Neufassung des § 202 a der Postordnung 1957

Seit 1. August 1990 ist jedermann bzw. jeder Inhaber einer Abgabestelle berechtigt, im voraus zu erklären, daß Sendungen, die an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abzugeben ("an einen Haushalt" gerichtet) sind, nicht übernommen werden. Durch Abgabe einer solchen Erklärung wird allerdings der Erklärende nicht nur von den meist unerwünschten Werbezuschriften ausgeschlossen, sondern erhält auch keinerlei Informationen von Ämtern, Behörden, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, politischen Parteien und anderen vergleichbaren Institutionen.

Da auch Gegner der Werbung am politischen und kulturellen Geschehen teilhaben wollen, wäre zu prüfen, ob eine Änderung der Postordnung nicht dahin erfolgen könnte, daß derjenige, der eine pauschale Erklärung über die Verweigerung von unbeanschrifteten Sendungen abgibt, dies ohne Inkaufnahme eines weitgehenden Informationsverlustes tun kann. Es kann überdies davon ausgegangen werden, daß sich die Zahl derer, die von der Möglichkeit der generellen Annahmeverweigerung von Postsendungen durch schriftliche Erklärung Gebrauch machen wollen, erst dann wesentlich erhöht, wenn von dieser Erklärung amtliche Mitteilungen u. dgl. ausgeschlossen werden können. Dies würde auch wesentliche Einsparungen bei der Papierproduktion, eine Verringerung des Müllberges sowie eine bedeutend geringere Abwasserbelastung zur Folge haben. Aus diesen Gründen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Halten Sie den Umstand für problematisch, daß jemand bei Abgabe einer Erklärung i. S. des § 202 a Postordnung 1957, i.d.F. der Postordnungsnovelle, BGBl. Nr. 396/90, praktisch von einem bedeutenden Teil des Informationsflusses abgeschnitten wird, wenn in Wahrheit nur die Annahme von "Werbung", aber nicht von "Information" abgelehnt wird?
2. Werden innerhalb Ihres Ressorts Überlegungen zur Änderung dieser unbefriedigenden Situation angestellt?
3. Verfügen Sie über Untersuchungen, wieviele Haushalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Abgabe einer Erklärung gemäß § 202 a der Postordnung Gebrauch gemacht haben, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen gelangen diese Untersuchungen?
4. Halten Sie eine unterschiedliche Behandlung von Postsendungen dahingehend für durchführbar, daß zwischen Werbung - auch wenn es sich um Produktinformation handelt - und Information allgemeiner Art diversifiziert wird, so daß eine Erklärung aufgrund des § 202 a Postordnung auf die Annahmeverweigerung von Werbezuschriften eingeschränkt werden kann?
5. Wenn nein, was halten Sie von einer Neufassung des § 202 a der Postordnung des Inhalts, daß der Erklärende von ihm namhaft zu machende Institutionen, Ämter, öffentliche Einrichtungen und dergleichen von einer solchen Erklärung ausnehmen kann, so daß der Zusteller nicht eine inhaltliche Prüfung der Postsendungen, sondern lediglich eine Prüfung dergestalt vorzunehmen hätte, wer als Absender der betreffenden Postsendung (dies wäre deutlich sichtbar am Deckblatt bzw. am Umschlag der jeweiligen Sendung anzubringen) fungiert?
6. Bis wann könnte eine Änderung der Postordnung, die voranstehenden Überlegungen Rechnung trägt, erfolgen?